

Checkservice für AV-Daten mit FME-Flow, Externe Nutzung

Version: Mai 2026

1. Präambel

- 1.1. Der Kanton Bern, vertreten durch das Amt für Geoinformation («der Kanton»), stellt interessierten, externen Akteuren wie Geometerbüros den Checkservice für AV-Daten mit FME-Flow («der Checkservice») zur Verfügung. Ab 1. Juni 2026 soll die weitere Nutzung dieser Schnittstelle sowie der Bezug von bestimmten Supportleistungen im Kontext der Nutzung den vorliegenden Nutzungsbedingungen unterworfen werden.
- 1.2. Der Kanton behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit unter vorheriger Mitteilung an die Nutzenden abzuändern.
- 1.3. Für jegliche Anfragen, Meldungen und Support zum Checkservice können sich die Nutzenden an folgende Kontaktstelle wenden:

Amt für Geoinformation des Kantons Bern (AGI)
E-Mail-Adresse: info.agi@be.ch

2. Nutzungsüberlassung

- 2.1. Der Kanton erteilt den Nutzenden ein beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares, zeitlich limitiertes und eingeschränktes Recht, den Checkservice bestimmungsgemäss und nach Massgabe dieser Bestimmungen zu nutzen respektive durch seine Mitarbeitenden zu nutzen und diese mit einem benutzenden Konto ausstatten zu lassen.
- 2.2. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, den Checkservice selbst oder unter Beizug von Dritten zu modifizieren oder daraus abgeleitete Werke zu schaffen.
- 2.3. Die Immaterialgüterrechte des Kantons am Checkservice bleiben vorbehalten. Die Nutzenden erwerben keine solche Rechte, sondern sind bloss zur Nutzung des Checkservice nach Massgabe dieser Nutzungsbestimmungen berechtigt.

3. Supportleistungen

- 3.1. Der Kanton leistet in Bezug auf die Nutzung des Checkservices die nachfolgend beschriebenen, eingeschränkten Supportleistungen. Die Kontaktadresse des Support Desk ist unter Ziffer 1.3 aufgeführt.
- 3.2. Der Kanton stellt den Nutzenden von Zeit zu Zeit neue Versionen des Checkservices zur Verfügung. Der Kanton wird die Nutzenden so früh wie möglich über die geplante Bereitstellung solcher neuen Versionen und deren Erweiterungen oder Änderungen für die Nutzenden informieren.
- 3.3. Die Nutzenden können dem Support Desk des Kantons festgestellte und dokumentierte Fehlfunktionen melden. Der Kanton wird insbesondere gemeldete, betriebsverhindernde Fehlfunktionen analysieren und zu beheben versuchen.
- 3.4. Das Support Desk des Kantons ist für die Nutzenden Verwaltung zuständig und bietet den Nutzenden punkto Support und Einrichtung von benutzenden Konten die folgenden Leistungen:
 - a) Einrichtung eines neuen benutzenden Kontos
 - b) Deaktivierung eines bestehenden benutzenden Kontos
- 3.5. Alle weiteren Supportleistungen von Seiten des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden auf gesonderter Ba-

sis vereinbart. Das gilt insbesondere für technische Unterstützung bei Fragen zur Anbindung oder Nutzung des Checkservices und allfällige nutzenden spezifischen Anpassungen derselben. Anfragen sind an das Support Desk unter Ziffer 1.3 zu senden.

4. Kostenfreiheit

Der Kanton stellt den Nutzenden den Checkservice sowie die Supportleistungen gemäss den Ziffern 3.2 bis und mit 3.4 kostenfrei zur Verfügung.

5. Verpflichtungen der Nutzenden

- 5.1. Die Nutzenden sind für das Verhalten der von ihm mit einem benutzenden Konto ausgestatteten Personen verantwortlich. Sie werden diese Personen verpflichten, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten und insbesondere ihre Zugangsdaten keinen unbefugten Personen offenzulegen und diese sorgfältig und vor Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- 5.2. Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass die Nutzung des Checkservices durch die von ihm mit einem benutzenden Konto ausgestatteten Personen nicht gegen diese Nutzungsbedingungen, Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte, Forderungsrechte aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte sowie Persönlichkeitsrechte), gesetzliche Bestimmungen und/oder gegen die guten Sitten verstösst.
- 5.3. Die Nutzenden stellen selbst sicher, dass die Nutzung des Checkservices durch die von ihm mit einem benutzenden Konto ausgestattete Personen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und/oder seinen internen Reglementen und Weisungen erfolgt.
- 5.4. Die Nutzenden benennen dem Kanton gegenüber eine Person, die den Nutzenden für die Nutzung des Checkservices zuständig ist und als Primärkontakt fungiert. Der Kanton ist zudem stets dann zu informieren, wenn eine neue verantwortliche Person benannt werden soll.
- 5.5. Der Kanton ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine missbräuchliche und/oder potenziell schädliche Verwendung des Checkservices entdeckt und verfolgt respektive verhindert werden kann. Es ist dem Kanton zudem erlaubt, benutzenden Konten ohne Vorankündigung zu sperren, wenn ein Verdacht auf eine vertrags- oder rechtswidrige Nutzung oder sicherheitsrelevante Vorfälle bestehen sollte. Der Kanton hat jedoch keine generellen vertraglichen Monitoring- oder Prüfpflichten.

6. Nutzungsdauer

- 6.1. Die kostenlose Zurverfügungstellung des Checkservices durch den Kanton ist eine freiwillige Dienstleistung. Es steht deshalb dem Kanton jederzeit frei, das Nutzungsrecht in Bezug auf die Schnittstelle zu widerrufen und die Supportleistungen einzustellen. Der Kanton wird die Nutzenden hierüber so früh wie möglich informieren. Ein umgehender Widerruf steht dem Kanton im Sinne einer Kündigung aus wichtigem Grund dann offen, wenn die Nutzenden diese Nutzungsbestimmungen in materieller Weise verletzt.
- 6.2. Es steht den Nutzenden frei, die Nutzung des Checkservices sowie den Bezug der Supportleistungen jederzeit einzustellen.

7. Gewährleistung & Haftung

Der Checkservice und die hierin festgelegten Supportleistungen werden den Nutzenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kanton lehnt deshalb im gesetzlich zulässigen Umfang jede Gewähr und/oder Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Checkservices durch die Nutzenden oder der Inanspruchnahme der Supportleistungen ab. Für das Verhalten der von ihm mit einem benutzenden Konto ausgestatteten Personen haften die Nutzenden ohne Einschränkung wie für eigenes Verschulden.